

Unlängst beantwortete der Regierungsrat die Interpellation des Unterzeichneten zum Thema «St. Antonius und der Klimaschutz – Eiszeit bei der Denkmalpflege» (Geschäft 25.5526). Der Unterzeichnete war mit der Antwort nicht zufrieden, da die Fragen nicht vollständig beantwortet wurden und auch inhaltlich unbefriedigend ausfielen.

Der Regierungsrat wird daher ergänzend um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Welche Bedeutung und welches Gewicht misst der Regierungsrat dem durch den Grossen Rat im Jahre 2019 ausgerufenen Klimanotstand allgemein und in der täglichen Arbeit von Regierung und Kantonsverwaltung zu, insbesondere wenn Güterabwägungen zwischen dem Klimaschutz und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen sind?
2. Inwieweit hatte und hat die Ausrufung des Klimanotstands durch den Grossen Rat konkrete Auswirkungen auf die Praxis namentlich der Denkmalpflege und der Baurekurskommission und bestehen diesbezüglich nebst dem BPG und dem durch den Regierungsrat festgelegten Schutzzumfang Richtlinien, Weisungen, Leitfäden oder Praxishilfen (wie sie für andere Aspekte der Verwaltungstätigkeit gang und gäbe sind), um energetisch nachhaltige Bauvorhaben zu begünstigen? Wie kann dem Klimaschutz in der Arbeit der Denkmalpflege bereits in der aktuellen Gesetzeslage mehr Gewicht verliehen werden?
3. Hat die Nichtgenehmigung des Bundesamts für Kultur für die kantonale Denkmalpflege lediglich Empfehlungscharakter oder bindende Wirkung? Gestützt worauf?
4. Wie kommt es, dass der Regierungsrat mit Blick auf die Energiewende eine Solaranlage dieser Grösse, die 110 Haushalte mit nachhaltiger Energie versorgt hätte, als «vernachlässigbar» bezeichnet, nachdem offensichtlich ist, dass auch die Solaroffensive nur durch die Summe einzelner Dächer von je «vernachlässigbarer» Grösse überhaupt Sinn macht? Erachtet er das Verhinderungssignal von Denkmalpflege und Baurekurskommission in dieser Hinsicht als sinnvoll und wie will er Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude künftig ermutigen statt verdrissen, den Bau einer Solaranlage in Erwägung zu ziehen?
5. Weshalb wurde eine Solaranlage aus Solarziegeln, die für den Laien optisch kaum von «historischen Dachziegeln» zu unterscheiden sind, nicht als denkmaltauglich erachtet und inwiefern hätten optisch gut gestaltete Solarziegel beim abgelehnten Projekt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Baudenkmals geführt? Wie hat sich das Bundesamt für Kultur zur Ausführungsvariante (Solarziegel) geäussert und mit welchen Gründen das Dach dennoch verworfen?
6. Dem Vernehmen nach wurde auf dem Haus der Gerichte an der Bäumleingasse, das sich im historischen Ortskern und im Inventar der schützenswerten Bauten befindet und unlängst aufwändig saniert wurde, eine Solaranlage aus optisch gut eingepassten Dachziegeln installiert. Weshalb war solches auf diesem Dach möglich und andernorts nicht?
7. Welche drei Gesuche wurden durch die Denkmalpflege zwischen 2020 und 2025 nicht bewilligt und welche nachhaltige Energiegewinnung wurde dadurch verhindert (in kWh/Jahr und Haushaltäquivalenz).
8. Welche weiteren Gesetzesänderungen wären abgesehen von den im Rahmen des Ratschlags «Solaroffensive» vorgeschlagenen Massnahmen möglich und erforderlich, um auch Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zum Durchbruch zu verhelfen resp. die Interessenabwägung entsprechend zu korrigieren?

Daniel Albiets